

**Fünfte Bekanntmachung
des Wahlleiters des Landkreises Gotha
für die Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Gotha
am 26. Mai 2024**

Feststellung des Wahlergebnisses

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| Wahlberechtigte | : | 110.957 |
| Wähler | : | 68.468 |
| Gültige Stimmabgaben | : | 67.381 |
| Ungültige Stimmabgaben | : | 1.087 |
| Wahlbeteiligung | : | 61,7 % |

Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:

| Listen-Nr. | Kennwort des Wahlvorschlags der Partei/des Einzelbewerbers | Name , Vorname | Stimmen | Prozent |
|-------------------|---|-----------------------|----------------|----------------|
| 1 | AfD | Steinbrück, Stephan | 21.023 | 31,2 |
| 2 | CDU | Röse, Jana | 16.911 | 25,1 |
| 3 | SPD | Eckert, Onno | 29.447 | 43,7 |

Bei der Wahl am 26.05.2024 hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Aus diesem Grund findet am **09.06.2024 von 8:00 bis 18:00 Uhr** eine Stichwahl statt zwischen

| Listen-Nr. | Kennwort des Wahlvorschlags der Partei | Name , Vorname | Stimmen | Prozent |
|-------------------|---|-----------------------|----------------|----------------|
| 1 | AfD | Steinbrück, Stephan | 21.023 | 31,2 |
| 2 | SPD | Eckert, Onno | 29.447 | 43,7 |

Eine Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Gotha, den 30.05.2024

Steve Allin
Wahlleiter des Landkreises

Informationen zur Stichwahl

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl am 26.05.2024 behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben, erhalten von Amts wegen auch einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können für die Stichwahl Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen bei den örtlich zuständigen Gemeinden und Städten des Landkreises Gotha beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und **nicht** bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hat, erhält nur auf weiteren Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen.

Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr** beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein zur Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **08.06.2024, 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum **09.06.2024 bis 15:00 Uhr** auf Antrag bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Gotha den 30.05.2024

Steve Allin
Wahlleiter des Landkreises